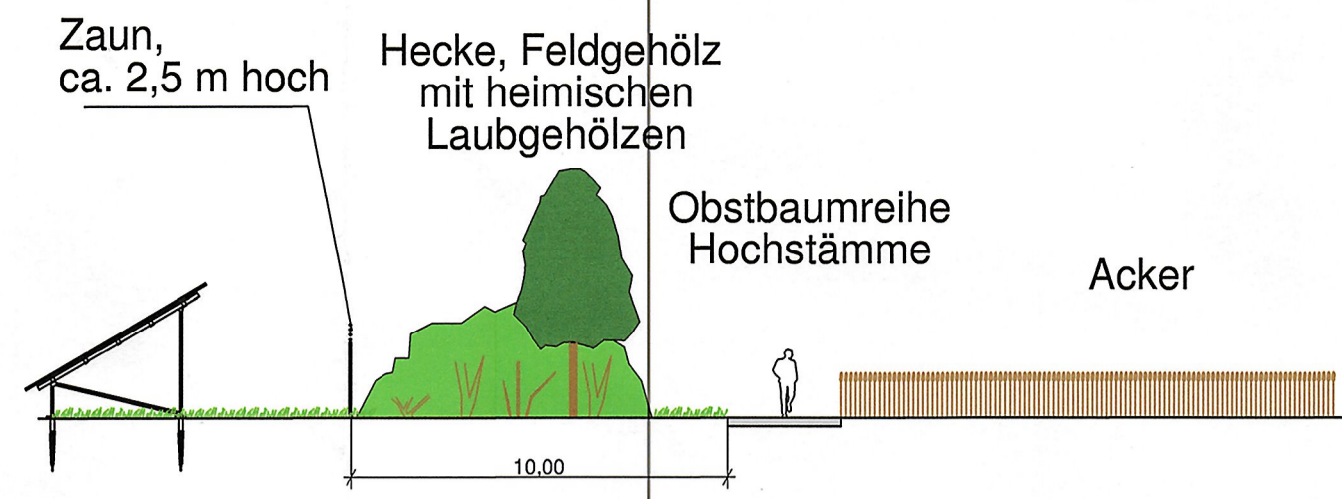
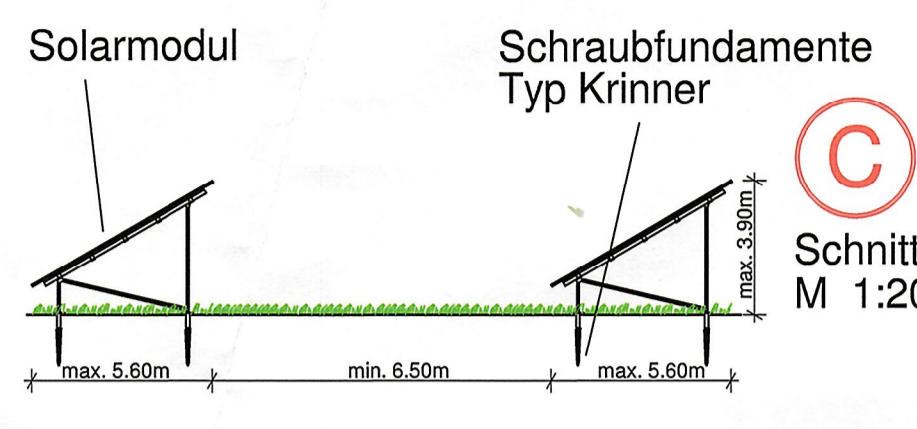


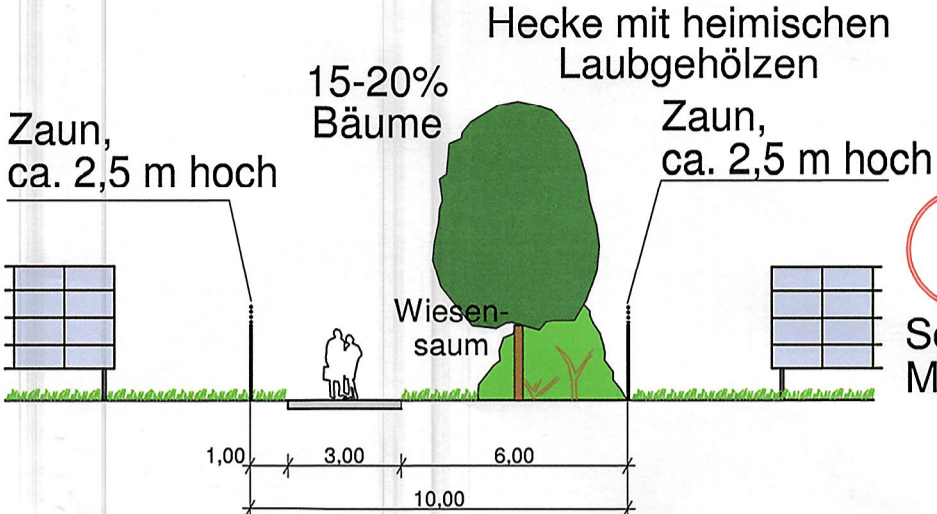
A Schnitt Süd - Nord
M 1:200



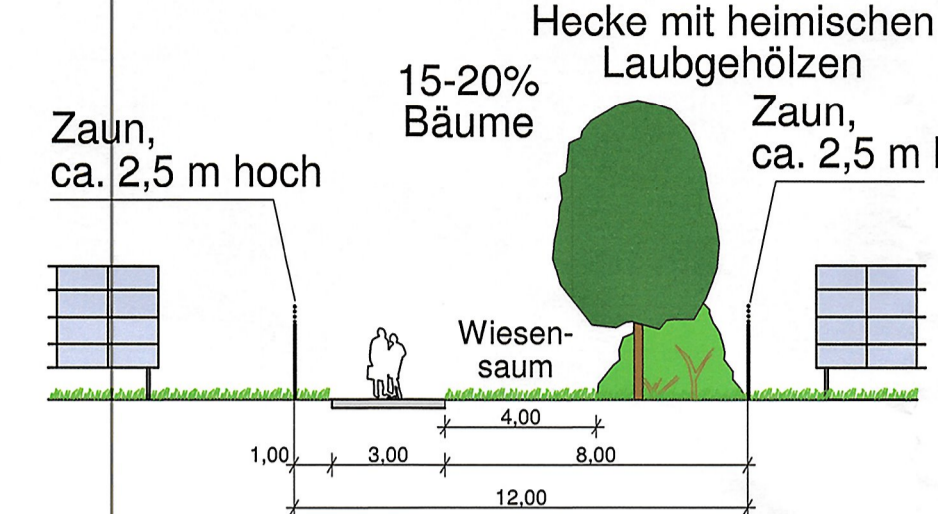
B Schnitt Süd - Nord
M 1:200



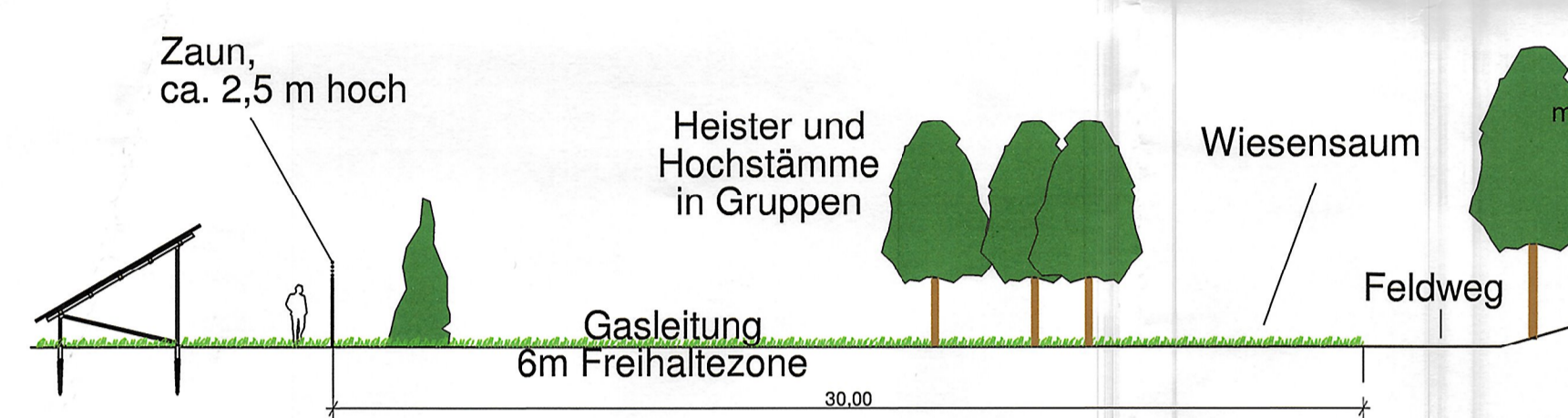
C Schnitt Süd - Nord
M 1:200



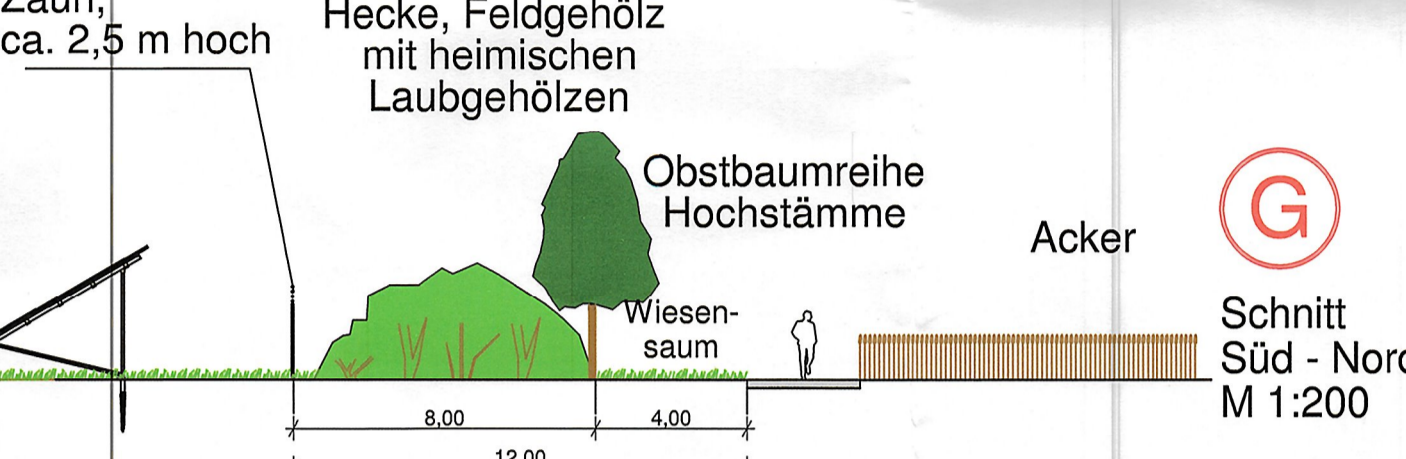
D Schnitt West - Ost
M 1:200



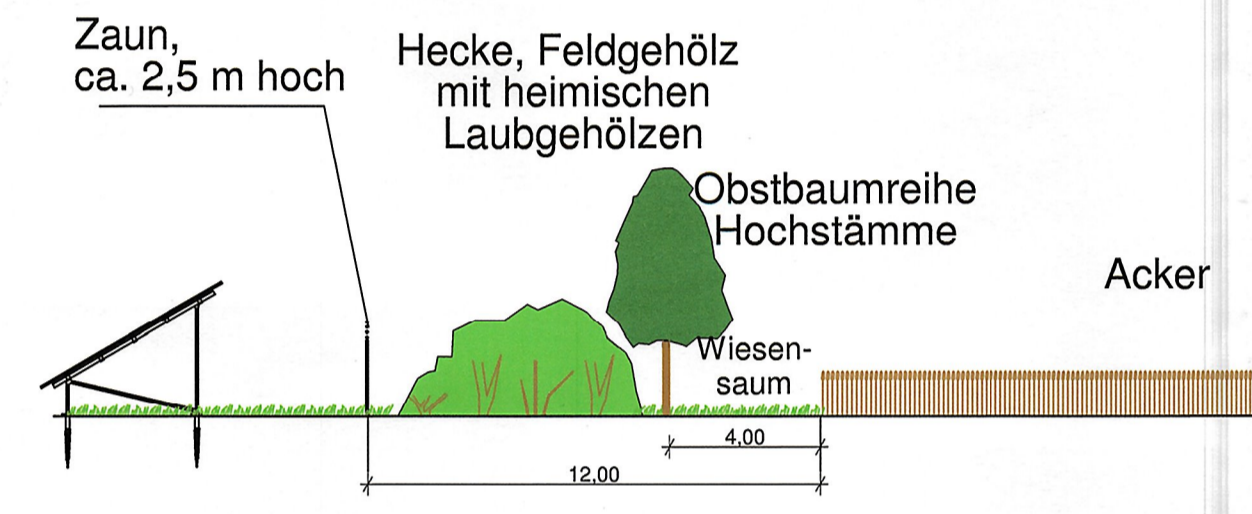
E Schnitt West - Ost
M 1:200



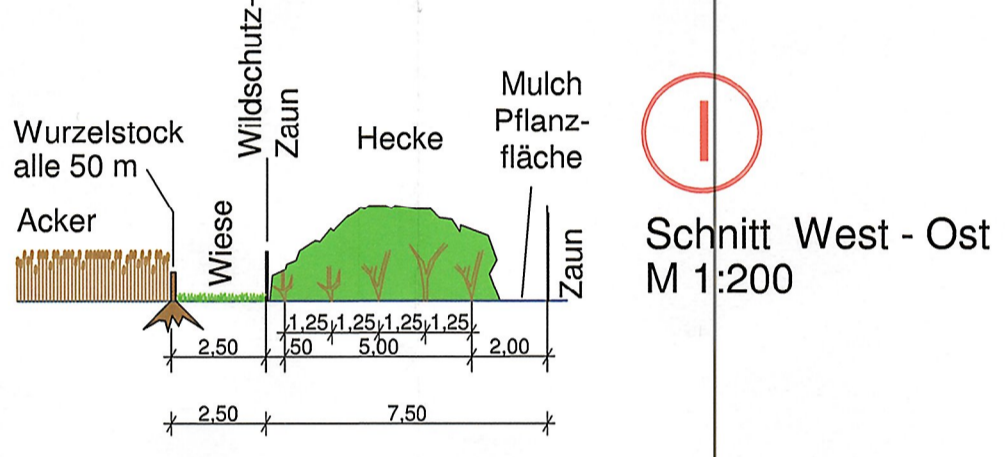
F B8 Schnitt Süd - Nord
M 1:200



G Schnitt Süd - Nord
M 1:200



H Schnitt Süd - Nord
M 1:200



I Schnitt West - Ost
M 1:200

Grünordnerische Festsetzungen

s. Textteil unter Punkt 2.5

Auf den nicht überbauten Flächen des Baugebietes und den Ausgleichsflächen sind extensive Wiesen zu entwickeln und für die Dauer der Benutzung als Solarpark zu unterhalten und zu pflegen (keine mineralische Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Außerhalb des Zaunes ist mit Ausnahme der Grünlandstreifen an den Hecken (siehe Schnitte) auch Ackernutzung möglich.

Bei der Pflege der Module und deren Unterkonstruktion sind chemische Produkte nicht zulässig.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen (siehe Plan A 2.500, Anlage zur Begründung) dienen dem Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und werden dem gesamten Gebiet zugeordnet.

Die festgesetzten Pflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen aus der folgenden Pflanzliste durchzuführen und zu pflegen. Die Wiesenflächen sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweidet.

Die neu zu pflanzenden 3 - 5 reihigen bzw. großflächigen Hecken (Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 - 100 cm mit 5 - 8 Trieben) sollen in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation folgende Arten enthalten:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Euonymus europaeus | Pflaumenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Ein abschnittsweise "auf den Stock Setzen" der Hecke ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus naturschutzfachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10 - 15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortstermin und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Als Bäume werden Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Qualität: Hochstamm mit Ballen, STU 12 - 14 cm) und Bäume 2. Wuchsklasse (Acer campestre - Feldahorn, Sorbus aucuparia - Eberesche, Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität: vHei, 150 - 200 cm) festgesetzt.

Der Anteil der Bäume innerhalb der Gehölzstreifen in Nord-Süd-Richtung beträgt 15 - 20 %, in West-Ost-Richtung 30%.

Die grünordnerischen Festsetzungen einschließlich der Ausgleichsflächen sind durch Pflanzpläne so zu konkretisieren, dass sie später auch abgenommen werden können.

Die festgesetzten Pflanzungen sind für die Dauer von 5 Jahren durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss und Verletzung zu schützen.

Planliche Festsetzungen

(Nach PlanzV90)
s. Textteil unter Punkt 3

1. Art der baulichen Nutzung

- SO Sondergebiet Photovoltaikanlage (§11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Bauliche Anlagen (Ständertische) zur Solarenergiegewinnung dürfen eine max. Höhe von 3,90m nicht überschreiten. Im gekennzeichneten Bereich ist der Bau von Technikgebäuden mit einer max. Wandhöhe von 4,50m ü. Gelände und einer max. GR von 450m² zulässig. Ebenso ist der Bau eines Umspannwerkes mit den nötigen techn. Einrichtungen zulässig.

3. Bauweise

- Baugrenzen für Technikgebäude, Umspannwerk und technische Anlagen zur Solarstromerzeugung
- Baugrenze = Zaun

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- ▶ Gasleitung (mit 6m Schutzstreifen)
- ◆ Stromleitung
- ◇ Unterirdische Stromleitung
- ◇ Geplante 110 KV Leitung im Planfeststellungsverfahren befindlich
- ◇ Provisorium wird abgebaut wenn Ersatzbau erstellt ist

5. Wasserflächen

- Wasserfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anpflanzungen Hecken und Bäume
- vorhandene Gehölze
- vorh. Biotop mit Nr.

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereich
- Vorhandene Bebauung
- Gemeindegebiet Stephansposching
- Landkreisgrenze
- WR Wechselrichtergebäude ca. 6,0 x 3,0 m H = ca. 3,0 m
- SPS Schwerpunktstation ca. 6,0 x 3,0 m H = ca. 3,0 m

Verfahrenshinweise

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am08.2011 öffentlich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Gemeinde Straßkirchen hat den Planentwurf der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" i.d.F. vom 25.07.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom08.2011 bis09.2011 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am08.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom09.2011 bis09.2011 statt. In dieser Zeit konnten Anregungen und Bedenken zum Planentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" i.d.F. vom 25.07.2011 vorgebracht werden.

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat von Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom2011 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" i.d.F. vom2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

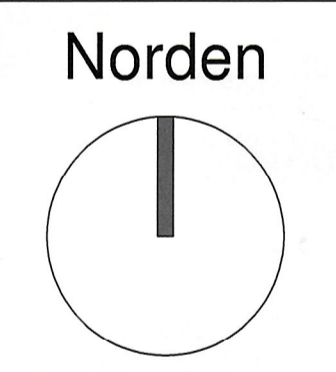
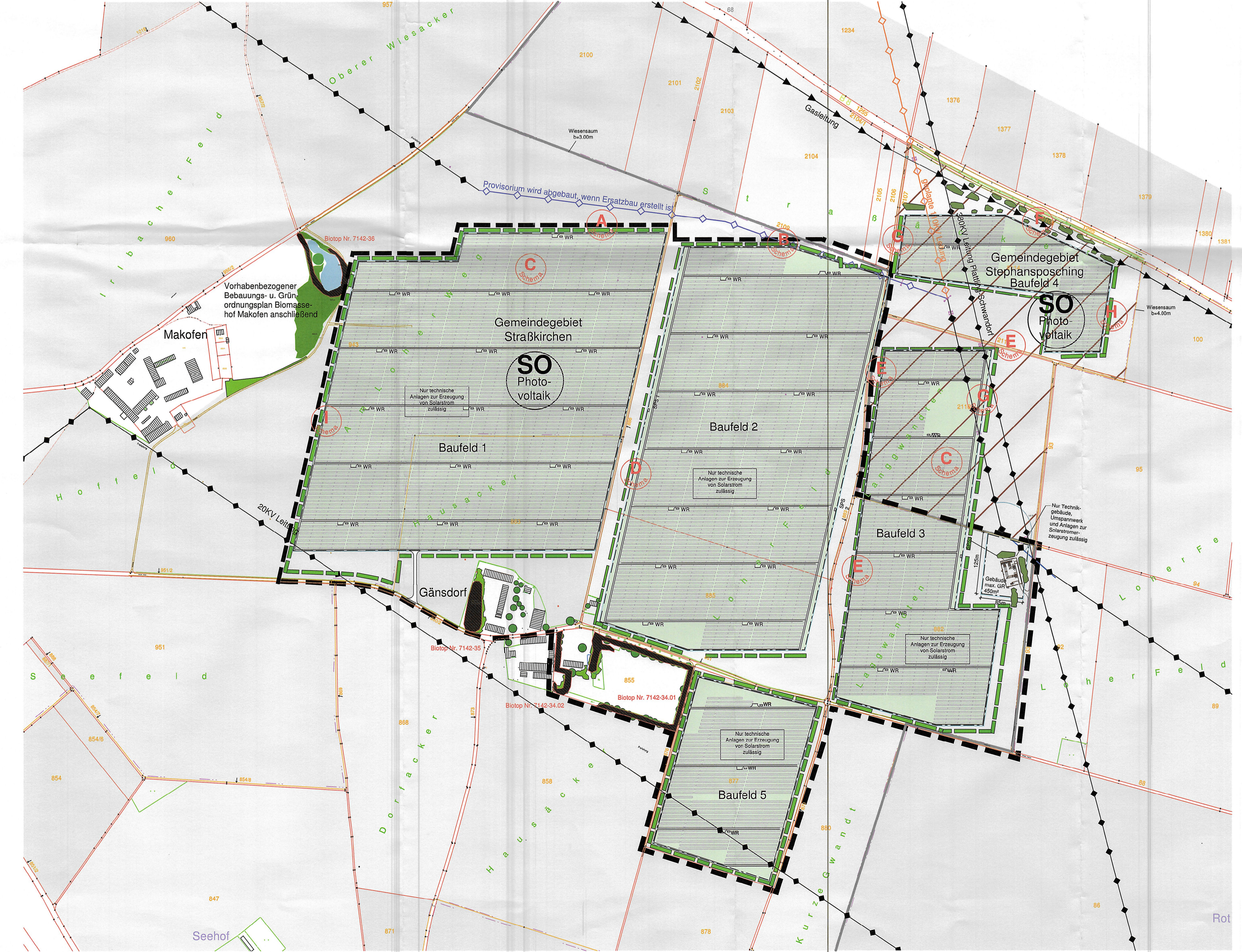
Straßkirchen, den
1. Bürgermeister Grotz

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" i.d.F. vom2011 wurde amgemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der VG Straßkirchen zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt gegeben.

Das Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO "Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf" i.d.F. vom2011 ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 44 Abs. 3 und 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Straßkirchen, den
1. Bürgermeister Grotz

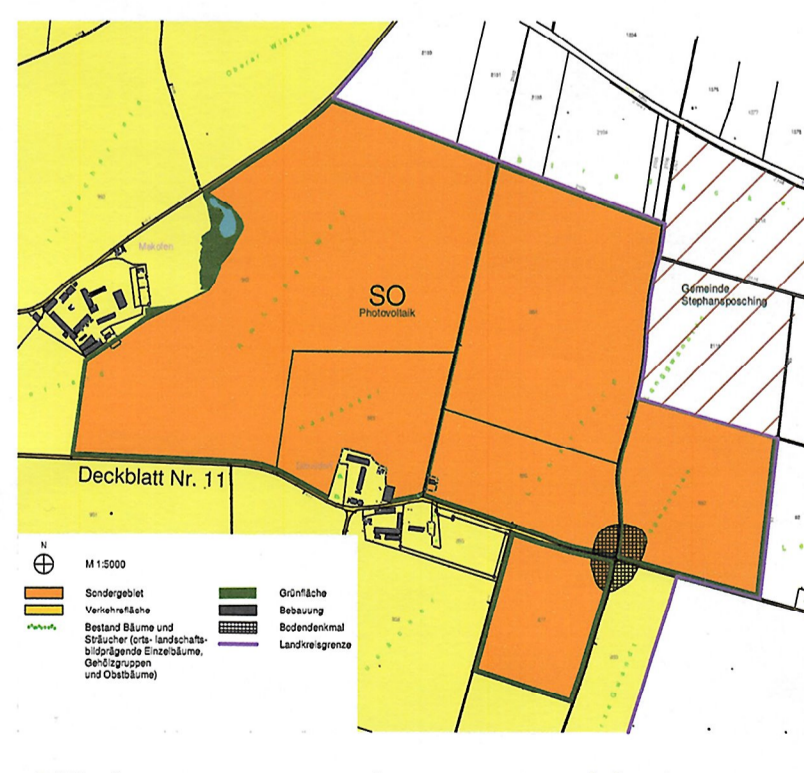


Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Deckblatt Nr. 1

M 1/5000

Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf

Planausfertigung
24.09.2008



geändert
21.11.2008

geändert
19.01.2009

geändert
20.02.2009

Stand
02.04.2009

Stand
08.07.2011

Stand
25.07.2011

Flächennutzungsplan M 1/20000

Bauleitplanung: **krinnerarchitekten**
Grünplanung: **Warner & Zeitler**

Ort
Gemeinde
Landkreis
Regierungsbezirk

Straßkirchen
Straubing-Bogen
Niederbayern

INHALTSVERZEICHNIS ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
DECKBLATT NR. 1
"SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-
GÄNSDORF"

1. PLANLICHE ÜBERSICHT
2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
4. TEXTLICHE HINWEISE
5. VERFAHREN
6. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
7. UMWELTBERICHT (s. Anhang)

1. PLANLICHE ÜBERSICHT

1.1 Übersicht



1.2 Bestandsplan



2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach
§11, Abs.1 und 2 BauNVO.
Zulässig sind nur technische Anlagen und Gebäude
zur Erzeugung von Solarstrom.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen zur Solarenergiegewinnung

Bauliche Anlagen (Ständertische) zur Solarenergiegewinnung
dürfen eine max. Höhe von 3.90m nicht überschreiten.

2.3 Einfriedung

Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
Streifenfundamente sind nicht zulässig um
Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere zu bieten und die
Wegebeziehungen zu erhalten.

2.4. Betriebsgebäude

Gebäude die für den Betrieb einer Solaranlage nötig sind, sind
zulässig.
Ebenso zulässig ist der Bau eines nötigen Umspannwerkes samt
Technikgebäude zur Einspeisung in das Stromnetz. Der Standort
des Umspannwerkes ist zeichnerisch festgelegt. Die genaue Lage

und Größe ist im Eingabeplan in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden festzulegen.

Das Technikgebäude darf eine maximale Grundfläche von 450m² und eine Wandhöhe von 4.50m nicht überschreiten. Als Dachform ist ein Flachdach oder ein flachgeneigtes Satteldach auszuführen.

2.5. Grünordnerische Festsetzungen

- 2.5.1 Auf den nicht überbauten Flächen des Baugebietes und den Ausgleichsflächen sind extensive Wiesen zu entwickeln und für die Dauer der Benutzung als Solarpark zu unterhalten und zu pflegen (keine mineralische Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Außerhalb des Zaunes ist mit Ausnahme der Grünlandstreifen an den Hecken (siehe Schnitte) auch Ackernutzung möglich.
- 2.5.2 Bei der Pflege der Module und deren Unterkonstruktion sind chemische Produkte nicht zulässig.
- 2.5.3 Die festgesetzten Ausgleichsflächen und –maßnahmen dienen dem Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und werden dem gesamten Gebiet zugeordnet.
- 2.5.4 Die festgesetzten Pflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen aus der folgenden Pflanzliste durchzuführen und zu pflegen. Die Wiesenflächen sind 1- 2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweiden.

Die neu zu pflanzenden 3-5 reihigen bzw. großflächigen Hecken (Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 – 100 cm mit 5 – 8 Trieben) sollen in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation folgende Arten enthalten:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Ein abschnittsweises „auf den Stock Setzen“ der Hecke ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus naturschutzfachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10 – 15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortstermin und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Als Bäume werden Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Qualität: Hochstamm mit Ballen, STU 12 – 14cm) und Bäume 2. Wuchsklasse (Acer campestre – Feldahorn, Sorbus aucuparia – Eberesche, Carpinus betulus – Hainbuche, Qualität: vHei, 150 – 200 cm) festgesetzt.

Der Anteil der Bäume innerhalb der Gehölzstreifen in Nord-Süd-Richtung beträgt 15 – 20%, in West-Ost-Richtung 30%.

Die grünordnerischen Festsetzungen einschließlich der Ausgleichsflächen sind durch Pflanzpläne so zu konkretisieren, dass sie später auch abgenommen werden können.

- 2.5.5 Die festgesetzten Pflanzungen sind für die Dauer von 5 Jahren durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss und Verfegung zu schützen.

2.6 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

- 2.6.1 Die Anlage ist nach Beendigung der Nutzung rückstandsfrei zu entfernen. Als Nachfolgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung zu ermöglichen.

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

(Nummerierung nach PlanV90)

Siehe Plan.

4. TEXTLICHE HINWEISE

4.1. Archäologie

Im fraglichen Bereich muss vor Beginn der Bauarbeiten eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung der mutmaßlichen Bodendenkmäler besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter Aufsicht einer Fachkraft stehen. Kostenträger ist der Verursacher. Nach Maßgabe der angetroffenen Befunde ist eine Ausgrabung durch eine Grabungsfirma durchzuführen. Kostenträger ist der Verursacher. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der zuständige Sachbearbeiter der Kreisarchäologie / Bogen zu verständigen.

4.2. Immissionsschutz

Das Solarfeld ist so zu errichten, dass keine Belästigungen durch Lichtimmissionen (z.B. Blendwirkungen, Reflexionen) auftreten. Eine Beleuchtung ist unzulässig.

4.3. Werbeanlagen

Unbeleuchtete Werbeanlagen bis insgesamt 10m² Fläche sind zulässig.

4.4. Durchführungsvertrag

Vor Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ zwischen Vorhabensträger und der Gemeinde Straßkirchen abzuschließen.

4.5. Belange der Energieversorger

Eventuell freizuhaltende Flächen unter den Freileitungen sind im Zuge der Eingabeplanung mit den Energieversorgern abzustimmen.

110-kV-Leitung:

Alle Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone von 30 m beiderseits der Leitungssachse, sowie eventuell freizuhaltende Flächen unter der Freileitung sind im Zuge der Eingabeplanung mit der EON Netz GmbH abzustimmen.

380-kV-Leitung:

Eventuell freizuhaltende Flächen unter den Freileitungen sind im Zuge der Eingabeplanung mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Alle Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone von 33 m beiderseits der Leitungssachse sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

5. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am08.2011 öffentlich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Gemeinde Straßkirchen hat den Planentwurf der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ i.d.F. vom 25.07.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom08.2011 bis09.2011 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am08.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom09.2011 bis09.2011 statt. In dieser Zeit konnten Anregungen und Bedenken zum Planentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ i.d.F. vom 25.07.2011 vorgebracht werden.

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat von Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 2011 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ i.d.F. vom 2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den

.....
1. Bürgermeister Grotz

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ i.d.F. vom 2011 wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der VG Straßkirchen zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt gegeben.

Das Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung SO „Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ i.d.F. vom 2011 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen nach § 44 Abs. 3 und 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Straßkirchen, den

.....
1. Bürgermeister Grotz

Planung:	Vorentwurfsfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler
	Entwurfsfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler
	Planfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler

6. BEGRÜNDUNG ZUM DECKBLATT NR. 1 DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

6.1 Standortbeschreibung und Planungsziel

6.1.1 Anlass für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

Die Realisierung der Photovoltaik-Anlage erforderte als bauleitplanerische Voraussetzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes in ein „Sondergebiet“ gemäß § 11 Bau NVO sowie die Aufstellung eines Bebauungs- u. Grünordnungsplanes im Freistellungsverfahren. Da sich im Zuge der Umsetzung aus technischen Gründen und Gründen der Grundstücksverfügbarkeit Abweichungen ergaben, wird dieses Deckblatt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan erforderlich, für das das vereinfachte Verfahren angewandt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die Begründung und der Umweltbericht auf Punkte, die sich geändert haben.

6.1.3 Größe

Die Grundstückseigentümer beabsichtigen im Bereich der Gemarkung Straßkirchen eine Photovoltaik-Anlage von ca. 129 ha zu errichten. Davon sind ca. 98 ha eingezäunte Modulfläche.

6.1.7 Grünordnerisches Konzept

Die randliche Eingrünung erfolgt über 10 m breite 5-reihige Hecken und Feldgehölze (Arten der potenziell natürlichen Vegetation, Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 – 100 cm mit 5 – 8 Trieben) und eine Beimischung von 30 % Bäumen 2. Wuchsklasse (Hochstämme, mB STU 12

– 14 cm für Wildobst und Heister, 150-200 cm für Feldahorn, Eberesche und Hainbuche).

Entlang der Nord-Süd-Wege innerhalb der Anlage sind 3-reihige Hecken mit 15-20 %iger Beimischung von Bäumen 2. Wuchsklasse (Heister 150-200 cm) gepflanzt. Am nordöstlichen Rand angrenzend an die B8 (Gemeindegebiet von Stephansposching) sind zur Eingrünung in Abstimmung mit der UNB Gehölzgruppen aus Heistern und Hochstämmen beiderseits der Gasleitung unter Beachtung des 6 m Sicherheitsstreifens gepflanzt. Die nicht bepflanzten Flächen werden als extensives Grünland genutzt. Die Baustelleneinrichtungen wurden bis auf eine westlich Gänsdorf rückgebaut. Diese wird bis spätestens Ende 2013 entfernt. Dafür entsteht westlich der jetzigen Baustelleneinrichtung zusätzliches extensives Grünland, das nach der Ernte der momentanen landwirtschaftlichen Ackernutzung eingesät wird.

Auf den Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe Plan A 2.500 vom Mai 2011) wurden extensiv genutzte Wiesenflächen mit Seigen und breitflächig ausgebildeten Uferstreifen entlang von Gräben bzw. ein naturnaher Waldmantel mit Saum und Flachwassertümpeln entwickelt.

6.1.8 Eingriffsregelung

s. Anhang

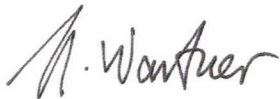
7. UMWELTBERICHT

s. Anhang

Aufgestellt:

Landshut, 25. Juli 2011

Straubing, 25. Juli 2011



Helmut Wartner
Dipl.Ing. (Univ.)
Landschaftsarchitekt bdl
+Stadtplaner



Günther Krinner
Dipl. Ing. (Univ.)
Architekt

Auftraggeber

Gemeinde Straßkirchen
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen

Auftragnehmer

Wartner & Zeitzler
Landschaftsarchitekten bdla+ Stadtplaner
Partnerschaft
Helmut Wartner
Rupert Zeitzler
Diplomingenieure

Bismarckplatz 18
84034 Landshut
Telefon 0871 235 66
Fax 0871 890 06
landshut@wartner-zeitler.de

Rachelstraße 10
94447 Plattling
Telefon 099 31 - 68 89
Fax 099 31 - 69 66
plattling@wartner-zeitler.de

www.wartner-zeitler.de

Bearbeiter

Dipl. Ing. A. Huber
Dipl. Ing. H. Wartner

Stand

Mai 2011

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf Deckblatt Nr. 1“

Umweltbericht

1. Inhalte der Planung

Mit der Deckblatt Nr. 1 zum **Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen -Gänsdorf“** erfolgt die Ausweisung eines **Sondergebietes für die Solarenergienutzung** in der Gemeinde Straßkirchen auf einer Fläche von insgesamt ca. 129 ha. Im Zuge der Umsetzung wurden die Modulflächen verkleinert und die Ausgleichsflächen angepasst.

Das vorliegende Deckblatt stellt den endgültigen Stand, der zur Ausführung gekommen ist, dar. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind hier nur Textteile enthalten, die sich gegenüber dem Umweltbericht von 2009 geändert haben.

Die Grundstückseigentümer haben im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 943, 863, 884, 885, 882, 877, 2109, 886, 860/2, 881, 883 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 955/2, 951/2, 876, 879, 93 Gemarkung Straßkirchen eine Photovoltaik-Anlage im Geltungsbereich von ca. 129 ha errichtet. Davon sind ca. 98 ha eingezäunte Modulfläche. Die Anlage befindet sich zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Südwesten.

Aufgrund der Neigung der Solarmodule kann Niederschlagswasser unmittelbar abfließen sowie zwischen den Modulen abtropfen, und im Gelände versickern, so dass der Charakter und Auswirkungen einer Vollversiegelung nicht zutreffend sind; insgesamt ist eine minimale punktuelle Flächenversiegelung lediglich im Bereich der Fundamente zu erwarten. Die nicht überbauten Flächen werden als extensive Wiesenfläche genutzt.

Die Flächen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild befinden sich im Straßkirchner Moos (siehe Deckblatt Nr. 1 zum Ausgleichsplan A 2.500 vom Mai 2011).

Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Festsetzungen sind bereits im Kapitel 6 der Begründung ausführlich beschrieben. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Schmidbauer) findet sich im Anhang.

2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

5. Prüfung von Alternativen (anderweitige Planungsmöglichkeiten)

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf Deckblatt Nr. 1“

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

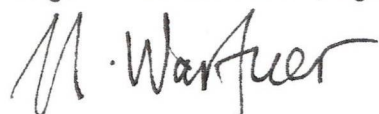
7. Maßnahmen zur Überwachung der Maßnahmen (Monitoring)

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

Aufgestellt am 13.11.2008, ergänzt 20.02.09, geändert Juni 2011



Dipl. Ing. Helmut Wartner, Landschaftsarchitekt BDLA, Landshut

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf Deckblatt Nr. 1“

Anhang

Anwendung der Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Aus diesem Grund wurde das Planungsgebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums, den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet.

1 Arten und Lebensräume

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

2 Wasser

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

3 Boden

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

4 Klima und Luft

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

5 Landschaftsbild, Erholung

siehe Umweltbericht vom 20.02.2009

6 Kompensation

Aus der Zusammenschau der oben aufgeführten Wertstufen zeigt sich, dass die Wertstufe I (Arten und Lebensräume, Klima und Luft, Wasser, Landschaftsbild) bei weitem überwiegt, lediglich das Schutzgut Boden wird in Kategorie II (mittlerer Wert) eingestuft.

Da das Gebiet gem. Eingriffsregelung zum Typ B (niedrige bis mittlere Versiegelung bzw. Nutzungsgrad) zuzuordnen ist und die Bewertung der Schutzfaktoren auf der jetzigen Fläche insgesamt bei I liegt, müsste der Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 0,5 betragen.

Durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen (10 m Eingrünung außerhalb des Zauns, innere Durchgrünung entlang der Wege) u.ä., siehe Umweltbericht Kap. 4, lässt sich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Schmidtbauer vom 09.09.2009 die Ausgleichserfordernis wie folgt ermitteln:

**Eingriffsfläche x 0,41 (Überdachungsfläche Module) x 0,2 = Ausgleichsbedarf
zuzüglich Fläche Umspannwerk x 0,5**

Ausgleichsbedarf Gemeinde Straßkirchen:

984.553,09 m² x 0,41 x 0,2 =80.733 m²10.392 m² (Technikgebäude, Umspannwerk) x 0,5 =5.196 m²

Summe

85.929 m²

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf Deckblatt Nr. 1“

Kompensation

Der Ausgleich, der sich für den Ausgleichsbedarf für die geplanten Photovoltaikflächen auf dem Gemeindegebiet von Straßkirchen ergibt, erfolgt im Straßkirchner Moos (siehe Plan A 2.500 und Plan Eingriffsbilanz für die Zuordnung der Flächen).

Fl. Nr. 1933/1, und 1933:
37.971 m² mit Anerkennungsfaktor 2,0 = 75.942 m²

Fl. Nr. 1734, Teilfläche a) 10.433 m² mit Anerkennungsfaktor 1,0 = 10.433 m²

Gesamtsumme **86.375 m²**

Zusammenfassung: 86.375 m² Kompensation – 85.929 m² Ausgleichserfordernis
= **446 m² Überschuss**

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen und ein Ziel aus dem Leitbild des kommunalen Landschaftsplanes umgesetzt.

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen ist dem Plan Deckblatt Nr. 1 zu Ausgleichsflächen A 2.500 vom Mai 2011 bzw. dem Plan Deckblatt Nr. 1 zur Eingriffsbilanz vom Mai 2011 zu entnehmen.



Planerläuterung

- Modulflächen Straßkirchen
- Modulflächen Stephansposching

Eingriffsflächen Straßkirchen	Modulflächen	Eingriffsfaktor	Ergebnis
405.737,46 363.169,50 120.637,17 <u>95.008,96</u>			
984.553,09	0,41	0,2	80.733
10.392 (Umspannwerk)		0,5	<u>5.196</u>
			85.929
Stephansposching			
72.495,62 76.985,96 <u>149.481,58</u>			
	0,41	0,2	12.258

Ausgleich

Fl. Nr. 1933/1 und 1933:
37.971 x Anerkennungsfaktor 2,0 = 75.942

Fl. Nr. 1734
a) 10.433 x Anerkennungsfaktor 1,0 = 10.433
Ausgleich Gemeinde Straßkirchen 86.375

b) 5.000 x Anerkennungsfaktor 2,5 = 12.500
Ausgleich Gemeinde Stephansposching 12.500

Überschuss Gemeinde Straßkirchen 446
Gemeinde Stephansposching 242

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf
Deckblatt Nr. 1**

Ausgleichsfläche Gemeinde Straßkirchen
Fl.Nr. 1933/1, 1933: 37.971 m² x Anerkennungsfaktor 2,0 = 75.942 m²
siehe auch Plan A 2.500 vom Mai 2011

Ausgleichsfläche für Gemeinde Stephansposching
Fl.Nr. 1734 b) 5.000 m² x Anerkennungsfaktor 2,5 = 12.500 m²
siehe auch Plan A 2.500 vom Mai 2011



Ausgleichsfläche Gemeinde Straßkirchen
Fl.Nr. 1734 c) 10.433 m² x Anerkennungsfaktor 1,0 = 10.433 m²
siehe auch Plan A 2.500 vom Mai 2011

Planinhalt Deckblatt zur Eingriffsbilanz
Plannummer Eingriffsbilanz
Datum September 2009, gesü. Mai 2011
Maßstab 0, M.
Auftraggeber Fa. Q-Cells International GmbH
vertreten durch Herrn Christoph Neufink
über Gemeinde Straßkirchen
Lindenstr. 1
94342 Straßkirchen

Wartner & Zeitler Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Partnerschaft
Helmut Wartner und Rupert Zeitler
Bismarckplatz 18, 84034 Landshut
Telefon 0871/ 23566
Telefax 0871/ 89006
landshut@wartner-zeitler.de

Rachelstraße 10, 94447 Plattling
Telefon 09931/ 6889
Telefax 09931/ 69666
plattling@wartner-zeitler.de

www.wartner-zeitler.de

Biotop Nr. 7142-36
 Gehölzsaum an Weiher nördlich Makofen,
 z.Teil Fichten und Blaufichten
 Caragana arborescens - Erbsenstrauß
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel
 Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Fagus sylvatica - Buche
 Fraxinus excelsior - Esche
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 Malus domestica - Apfel
 Picea abies
 Picea abies "Glauca"
 Populus hybridus - Hybridpappel
 Prunus domestica - Mirabelle
 Prunus padus - Traubenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Robinia pseudoacacia - Robinie
 Salix caprea - Salweide
 Salix fragilis - Bruchweide
 Salix viminalis - Korbweide
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 Tilia cordata - Winterlinde
 Viburnum opulus - Wasserschneeball
 Bäume 6 - 15 m Höhe

Biotop Nr. 7142-35
 ehemaliger Weiher bei Gänsdorf mit Gehölzsaum
 mit ca 20 m hohen Pappeln
 Acer campestre - Feldahorn
 Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 Fraxinus excelsior - Esche
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Populus hybridus - Hybridpappel
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Prunus cerasifera - Wildpflaume
 Quercus robur - Stieleiche
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Biotop Nr. 7142-34.02
 Heckenstruktur, mächtige Eschen, ca. 20 m hoch
 Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 Fraxinus excelsior - Esche
 Prunus avium - Vogelkirsche

Acer campestre - Feldahorn
 ca. 12 m hoch, stark aufgeastet,
 schlechter Zustand, z.T. dürr

Biotop Nr. 7143 - 34.01
 Baum - Sirauch - Hecke mit mächtigen
 Hybrid- und Säulenpappeln, ca. 20 m hoch
 Acer campestre - Feldahorn
 Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 Fraxinus excelsior - Esche
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Populus hybridus - Hybridpappel
 Populus nigra "Italica" - Säulenpappel
 Prunus cerasifera - Wildpflaume
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Gehölz
 Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
 Fraxinus excelsior - Esche
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Prunus avium - Süßkirsche
 Prunus mahaleb - Steinweichsel
 Prunus spinosa - Schlehe
 Salix caprea - Salweide
 Salix fragilis - Bruchweide
 ca. 10 m hoch

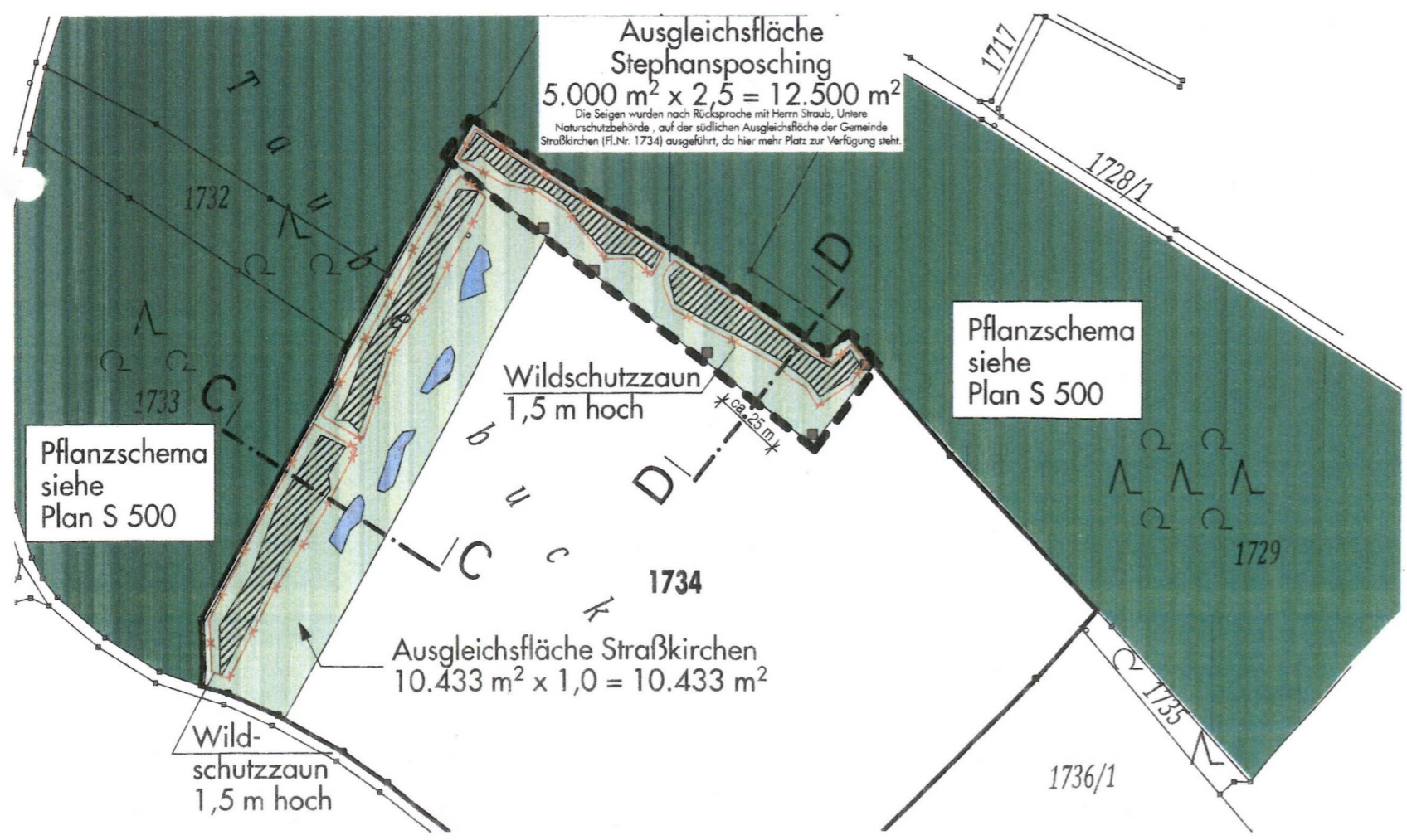
- Legende
- Geltungsbereich
 - Acker
 - Intensivgrünland
 - Grünstreifen
 - Weiher
 - Baum
 - Ap Acer platanoides
 - Pla Platanus acerifolia
 - Tc Tilia cordata
 - Gehölz

Maßstab = 1 : 7.500

Vorhabenbezogener Bebauungs-
 und Grünordnungsplan
 Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf
 Deckblatt Nr. 1

Planinhalt Bestand
 Plannummer B 7500
 Datum Juli 2008, geü. Juni 2011
 Maßstab 1 : 7500
 Auftraggeber Fa. Q-Cells International GmbH
 vertreten durch Herrn Christoph Neutink
 über Gemeinde Straßkirchen
 Lindenstr. 1
 94342 Straßkirchen
 Wärner & Zeitler Landschaftsarchitekten bdlb + Stadtplaner
 Partnerschaft
 Helmut Wärner und Rupert Zeitler
 Bismarckplatz 18, 84034 Landshut
 Telefon 0871 / 23566
 Telefax 0871 / 89006
 landshut@waerner-zeitler.de
 Rachelstraße 10, 94447 Plattling
 Telefon 09931 / 6889
 Telefax 09931 / 6966
 plattling@waerner-zeitler.de
 www.waerner-zeitler.de

Krinner architekten Bauleitplanung
 Landshuter Str. 201, 94315 Straubing
 09421/55160 info@krinnerarchitekten.de



Festsetzungen

- Uferabflachung bzw. Schaffung einer ca. 20 cm tiefen Seige mit Abfuhr des Aushubmaterials (ca. 2000 - 2.200 m³) aus dem Moosgebiet) Die Form der Seige ist mit dem künftigen Bewirtschafter abzustimmen, um die Pflege durch Mahd zu gewährleisten.
- Ansaat Extensivgrünland autochthones Saatgut bzw. Mulchsaat oder Heudruschverfahren
- Waldrand / Waldmantel ca. 10 - 15 m mit heimischen Laubgehölzen:
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Qualität: vHei 150 - 200 cm

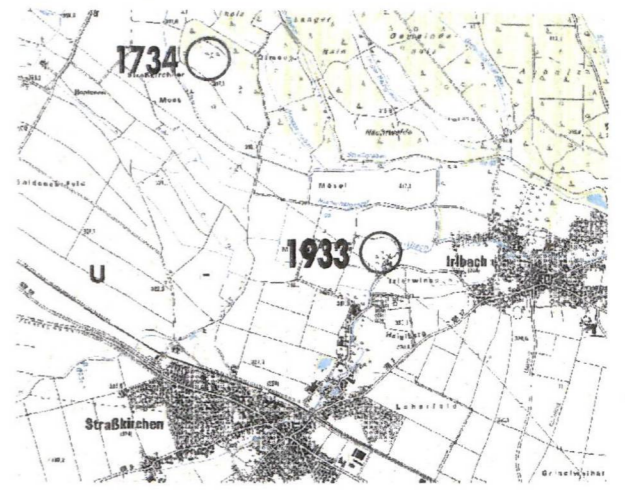
Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rhamnus frangula (autochthone Gehölze o.B. 60 - 100 cm, 5 - 8 Triebe)
- Schaffung von Seigen / Flachwasserzonen (Lehmabdichtung, keine Grundwasserfreilegung)
- Einbau von Wurzelstöcken zur Grenzsicherung

Die geplanten extensiven Grünlandflächen sind durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (keine Beweidung) offen zu halten. Gehölzaufwuchs entlang der Gräben und der Seige ist durch Pflegemaßnahmen zu unterbinden. Aushubmaterial, das im Rahmen der Grabenunterhaltung anfällt, darf nicht auf der Ausgleichsfläche abgelagert werden. Eine wirtschaftliche Nutzung oder Freizeitnutzung jeglicher Art ist nicht zulässig.

Die festgesetzten Pflanzungen sind für die Dauer von 5 Jahren durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss und Verfegung zu schützen (siehe Plan).

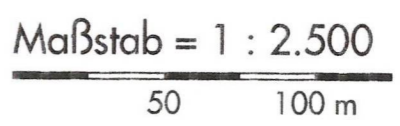
Nachrichtliche Übernahmen

- Amtlich kartierter Biotop mit Nummer
- Für alle Flachwasserzonen und Seigen gilt:
Genauere Festlegung der Lage und Größe durch ökol. Bauleiter in Abstimmung mit UNB LRA Straubing-Bogen, E.ON Netz GmbH Bamberg und Dr. Falk LBV



Lageplan Ausgleichsflächen

A - A Schnitte siehe Plan S 500



Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf Deckblatt Nr. 1

Planinhalt	Tektur zu Ausgleichsflächen gem. AV vom 09.09.2009
Plannummer	A 2500
Datum	16. September 2009, geä. 24. Mai 2011
Maßstab	1 : 2500
Auftraggeber	Fa. Q-Cells International GmbH vertreten durch Herrn Christoph Neufink über Gemeinde Straßkirchen 94342 Straßkirchen
Wartner & Zeitzler	Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner Partnerschaft Helmut Wartner und Rupert Zeitzler Bismarckplatz 18, 84034 Landshut Telefon 0871/ 23566 Telefax 0871/ 89006 landshut@wartner-zeitzler.de Rachelstraße 10, 94447 Plattling Telefon 09931/ 6889 Telefax 09931/ 6966 plattling@wartner-zeitzler.de www.wartner-zeitzler.de
krinner architekten	Bauleitplanung Landshuter str. 201, 94315 Straubing 09421/55160 info@krinnerarchitekten.de

Gemeinde Straßkirchen

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ der

Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ als Satzung beschlossen. Das Deckblatt Nr. 1 bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 1 mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt Nr. 1 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln



Straßkirchen, 19.01.2021
Gemeinde Straßkirchen

Christian Hirtreiter
Dr. Christian Hirtreiter
1. Bürgermeister

am: 21.01.2021
abgenommen am: 25.02.2021

Bekanntmachung*

über die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2011 die Deckblattentwürfe der Diplom-Ingenieur Günther Krinner und Helmut Wartner vom 25.07.2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf zur Kenntnis genommen, gebilligt und die Auslegung des Deckblattes Nr. 1 sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Das Deckblatt wurde erforderlich, da die tatsächliche Bauausführung nicht mit den genehmigten Unterlagen übereinstimmt. Im Zuge der Bauausführung war die Umsetzung der genehmigten Planung aus technischen Gründen und aus Gründen der Grundstücksverfügbarkeit nicht möglich.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren entsprechend der Vorschriften des § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend der Vorschriften für das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB.

Die Planentwürfe der Architekten Krinner / Wartner in der Fassung vom 25.07.2011 liegen in der Gemeindeverwaltung (Bauamt, Nebengebäude 1. Stock) aus und können im Rahmen der Beteiligung in der Zeit vom 31.08.2011 bis 04.10.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu den Planentwürfen vorgebracht werden.

Soweit während der Auslegungsfrist keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung im Sinne von § 7 BauGB angenommen.

Bekanntgemacht am: 23.08.2011



Straßkirchen, den 22.08.2011

E. Grotz
.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister

Bekanntgemacht nach der Geschäftsordnung für die
Gde. an allen Amtstafeln der Gemeinde
Angeheftet am 23.08.2011 – Abgenommen: